



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 307-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.401

Eingereicht am: 03.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 696/2021 vom 09. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Generelle Meldepflicht bei Hanfanpflanzungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die folgenden präventiven Massnahmen auch beim CBD-Hanfanbau in die Wege zu leiten:

1. Meldepflicht: Wer zehn oder mehr Hanfpflanzen anbaut, oder anbauen lässt, erstattet dem Landwirtschaftsamt vor der Aussaat oder Aufzucht Meldung. Diese umfasst:
 - a) die angepflanzte Hanfsorte
 - b) die Angaben über die Herkunft des Saatguts, namentlich über den Lieferanten, und den für das Saatgut bezahlten Preis
 - c) den zu erwartenden THC-Gehalt und allfällige besondere Massnahmen zur Beeinflussung dieses THC-Gehalts, namentlich durch künstliche Belichtung und Bewässerung sowie durch Trennung von männlichen und weiblichen Pflanzen
 - d) den genauen Ort und die Grösse der Anbaufläche
 - e) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des verantwortlichen Produzenten oder der verantwortlichen Produzentin; juristische Personen legen einen aktuellen Handelsregistrauszug bei
 - f) den geplanten Verwendungszweck
 - g) die geplanten Abnehmenden unter Nennung der Angaben; liegen bereits Abnahmeverträge oder -vorverträge vor, sind diese beizulegen.
2. Kontrollen: Anbauende oder abgebende Personen sowie Anpflanzungen und Betriebe können jederzeit und ohne Vorankündigung kontrolliert werden. Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu allen Flächen und Räumlichkeiten des Betriebs sowie Einsicht in die Vorräte und Unterlagen zu gewähren. Die zuständigen Behörden können jederzeit Proben entnehmen. Sind die THC-Werte über dem erlaubten Grenzwert, müssen die Kosten der THC-Analysen von den anbauenden oder abgebenden Personen übernommen werden. Die Bewilligungs-

behörde kann verdeckte Testkäufe vornehmen. Nach deren Durchführung werden die verantwortlichen Personen oder die Betriebe über das Ergebnis informiert. Die Gerichte teilen den zuständigen Behörden sämtliche Urteile gegen Personen mit, die Hanf oder Hanfprodukte anbauen oder abgeben. Auf Verlangen stellen sie den zuständigen Behörden die Verfahrensakten zur Einsicht zur Verfügung. Die Verwaltungsstellen informieren sich gegenseitig über alle ihre Entscheide, soweit sie bewilligungsrelevante Aspekte über hanfanbauende oder hanfabgebende Personen oder Betriebe betreffen.

Begründung:

Eine Meldepflicht soll insbesondere auch für Hanfanpflanzungen zum CBD-Gewinn gelten. Es ist zwar unbestritten, dass CBD-Hanf bei diversen gesundheitlichen Problemen Linderung verschaffen kann. Da die Anbauflächen ständig wachsen, sind die Gesetzeslücken als präventive Massnahme zu schliessen. In anderen Kantonen bestehen entsprechende Regelungen.

Antwort des Regierungsrates

Die Meldepflicht für den Hanfanbau wurde in der Vergangenheit bereits auf kantonaler und nationaler Ebene beraten und ablehnend beurteilt. Aufgrund der Motion «20.4545 Meldepflicht für Hanfanbau» von Nationalrätin Geissbühler Andrea Martina wird das Thema im Nationalrat erneut beraten werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.02.2021 die Ablehnung der Motion, da bereits eine eindeutige rechtliche Grundlage für den Vollzug vorliege: «Jeglicher Hanf, der ohne Bewilligung verwendet wird, muss einen Gesamt-THC-Gehalt von weniger als einem Prozent aufweisen». Die zusätzliche Einführung einer Meldepflicht für Hanf, der einen THC Gehalt von weniger als einem Prozent aufweist, würde nach Einschätzung des Bundesrates lediglich zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Diesem Mehraufwand stünde kein entsprechender Nutzen gegenüber. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Einschätzung an. Der administrative Aufwand für die in der Motion vorgesehenen Detailangaben wäre sowohl für die Hanfanbauenden als auch für die Vollzugsbehörden unverhältnismässig hoch und würde einen allfälligen Effizienzgewinn in der Strafverfolgung nicht aufwiegen. Wie die Meldepflicht eine präventive Wirkung entfalten soll, erschliesst sich aus den Ausführungen der Motionärin nicht vollständig. Eine administrativ korrekte Meldung des Anbaus von Hanfpflanzen würde auch nicht sicherstellen, dass der angebaute Hanf auch tatsächlich einen legalen THC-Gehalt aufweist. Die Strafverfolgungsbehörden verfügen durch die Revision des Betäubungsmittelgesetzes und mit der Revision der Strafprozessordnung bereits über wirksame Mittel zur Bekämpfung des illegalen Hanfanbaus.

Verteiler

– Grosser Rat